

Werk

Titel: Deutsche Staatsangehörigkeit in der englischen Kriegsrechtsprechung

Autor: Bartholdy, Mendelssohn A.

Ort: Tübingen

Jahr: 1916

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0035|log83

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Miszellen.

Deutsche Staatsangehörigkeit in der englischen Kriegsrechtsprechung.

Mitgeteilt von

A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

Die Kriegsrechtsprechung der englischen Gerichte wird bei uns sorgfältig verfolgt; das versteht sich von selbst bei den Urteilen der Prisengerichte und der Zivilgerichte, die sich mit Fällen des Wirtschaftskriegs, des Handels mit dem Feind, beschäftigen. Neben Zusammenstellungen aus der Praxis, wie ich sie im Anhang zu meinem „Kriegsbegriff des englischen Rechts“ und in den Mitteilungen der Rheinischen Zeitschrift 8, 180 ff. gegeben habe, besitzen wir schon mehrere Versuche systematischer Darstellung der englischen Kriegsjustiz.

Die Leser des Archivs möchte ich aber im folgenden auf einige Fälle besonders hinweisen, in denen die englischen Gerichte ihre eigentümliche Auffassung vom Wesen der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere auch nach dem neuen Gesetz, zum Ausdruck gebracht haben, zumal diese Rechtsprechung durch ein Urteil des Oberhausgerichts in Sachen A. C. F. Weber zusammengefaßt ist¹.

¹ Ein besonderer Fall ist Rex v. Superintendent of Albany Street Police Station, ex Parte Carlebach (Kings Bench, Lord Reading, Darling und Lush JJ.) 31. Juli 1915: hier war die Staatsangehörigkeit eines in Frankfurt a. M. geborenen Subjekts in Frage, dessen Vater ursprünglich Deutscher war, zur Zeit der Geburt dieses Sohnes aber die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die englische erworben gehabt hatte. Nach dem

Weber ist nach dem Tatbestand am 30. Januar 1883 in Neuwied geboren, mit fünfzehn Jahren ausgewandert und nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt. Er hat zwei Jahre in Südamerika verbracht; im Januar 1901 kam er nach England; seitdem hat er dort gelebt. Er war im Londoner Geschäft eines Pariser Geflügelhändlers angestellt. Im August 1914 registrierte ihn die Polizei als Deutschen; er protestierte dagegen, tat auch Schritte, um den Eintrag rückgängig zu machen, ließ aber, da er nicht weiter behelligt wurde, die Sache ruhen. Am 7. Juli 1915 wurde er, ohne daß er sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hätte, im Lager von Stratford, Essex, interniert. Er berief sich dem gegenüber auf die habeas-corpus-Akte, da er in Wirklichkeit nicht Deutscher, kein „alien enemy“ sei; er habe die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren. Sein Antrag ist zunächst durch Verfügung eines Divisional Court abgelehnt worden, der aus dem Lordoberrichter und den Richtern Darling und Lush bestand; diese Verfügung ist vom Court of Appeal, besetzt mit den Richtern Swinfen Eady, Phillimore und Bankes bestätigt worden, und zuletzt hat am 17. Februar 1916 auch das Oberhausgericht die Berufung des Weber verworfen; auch hier waren die Richter, der Lordkanzler, der frühere Lordkanzler Loreburn und Lord Atkinson einstimmig in der Ablehnung der Rechtsbehauptung, die der Internierte über seinen Staatsangehörigkeitsverlust aufstellte. Unter den neun Richtern, die hier gesprochen haben, sind nicht nur die höchsten Richter des Landes — daß das Amt den Verstand nicht gibt, dafür ist der jetzige Lordkanzler Buckmaster in England selbst ein oft genanntes Beispiel — sondern auch einige von den besten und angesehensten, und sicherlich kann man wenigstens von Lord Reading, von Lord Justice Phillimore und von Lord Loreburn nicht sagen, daß sie vom Chauvinismus verblindet oder fremden Rechts unkundig seien.

Nach dem Prozeßbericht in *The Law Times Reports*, Febr. 25, 1916 (XXXII 312) hat der Anwalt des Berufungsklägers, Schiller, K. C.,

Urteil des Gerichts ist dieser Sohn nicht Engländer und da er auch nicht Deutscher ist, fällt er zwischen zwei Stühle; die Frage, ob es nach englischer Auffassung ein Subjekt geben könne, das keinem Staat angehört, ist hier nicht aufgeworfen worden. Wäre der Vater in England geboren, so wäre der Sohn Engländer obgleich er in Deutschland geboren ist (*De Geer v. Stone* ([1882] 22 Ch. Div. 243). Die Entscheidung, die vom Lordoberrichter gesprochen ist, geht gegen den Wortlaut der Naturalisationsakte von 1870 (33 & 34 Vict. ch. 14) § 4; sie stützt sich mittelbar auf *British Nationality and Status of Aliens Act 1914* (4 and 5 Geo V, c. 17) § 1.

ausgeführt, sein Klient habe keine Staatsangehörigkeit; die Regierung könne niemanden internieren lassen, der nicht „alien enemy“ sei. Nach dem deutschen Gesetz von 1870 habe Weber kein Recht und keine Pflicht eines deutschen Staatsangehörigen und könne auch solche Rechte und Pflichten nicht wieder erlangen oder übernehmen, ohne eigene Schritte dazu zu tun. Staatsangehörigkeit beruhe auf Untertanschaft und wenn diese gebrochen sei, höre die Staatsangehörigkeit auf. Ob der Berufungskläger die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, sei nach deutschem Recht zu entscheiden, und dieses Recht habe bestimmt, daß eine Person in seinen Umständen die Staatsangehörigkeit verliere. Das früher herrschende Prinzip der *Maxime Nemo potest exuere patriam* sei in verschiedenen Ländern durch die neue Gesetzgebung ersichtlich durchbrochen worden. Obgleich kein Präjudiz für die Frage vorliege, sei doch auch kein vernünftiger Grund gegen die Annahme gegeben, daß Weber überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitze.

Der Lordkanzler gab das führende Urteil dahin ab: Unstreitig ist der Gesuchsteller ursprünglich Deutscher gewesen und hat nie eine andere Staatsangehörigkeit erworben. Es steht fest, daß Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz in einem andern Staat, sei er vorübergehend oder dauernd, nicht verloren geht, wenn nicht ein ausdrückliches Gesetz des Heimatstaats das vorsieht. Die Frage, ob England überhaupt anerkennen kann, daß jemand keine Staatsangehörigkeit besitze, ist von größter Wichtigkeit, braucht aber im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden; es genügt, daß ich mich dagegen verwahre, eine derartige Anerkennung ausgesprochen zu haben. Im gegenwärtigen Fall stützt sich die Behauptung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit auf ein Gesetz von 1870, das durch Gesetz von 1877 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist: darnach gehen durch zehnjährige Abwesenheit von Deutschland gewisse im Gesetz bezeichnete Rechte eines deutschen Staatsangehörigen verloren (*certain definite rights which a German citizen possessed, were lost*). Die Fassung des Gesetzes von 1870 ist sehr weit; man behauptet, die Wirkung des Gesetzes sei, daß der Deutsche durch seine Abwesenheit seine Staatsangehörigkeit verliere. Aber bei der Auslegung des Gesetzes muß man im Sinn behalten, was Nationalität bedeutet. Es ist ein Gemeinplatz, daß sie ebenso Pflichten auflagt wie sie Rechte gibt. Daß aber die Pflichten, die dem Gesuchsteller durch seine deutsche Geburt auferlegt waren, durch die späteren Umstände gelöst wurden, ist keineswegs klar. Der Gesuchsteller trägt dafür die Beweislast. Eine der wichtigsten Pflichten des Bürgers ist die der Verteidigung seines Vaterlands mit den Waffen.

Es ist nirgends bestimmt, daß die Pflicht des Gesuchstellers, für Deutschland zu dienen, weggefallen ist; die Begründung des Gesuchs geht mit gutem Grund darauf nicht ein. Durch ein deutsches Gesetz von 1874 kann ein Mann in der Lage des Gesuchstellers, wenn er nach Deutschland anders als zu vorübergehendem Besuch zurückkehrt zu den Waffen gerufen werden; und die zeitliche Beschränkung, die dieser Gesetzesbestimmung für Friedenszeiten zukommt, fällt im Krieg weg. Daraus folgt, daß, wenn der Gesuchsteller nach Deutschland zurückkehrte, er sofort verpflichtet wäre seinen Platz in der Front zu nehmen (to take his place in the forces in the field). Ferner könnte nach einem deutschen Gesetz von 1913 dieser Mann, obgleich er seine Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz von 1870 verloren hätte, wenn er nicht inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt hat, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erlangen, auch wenn er hier (in England) bliebe; und wenn er nach Deutschland zurückkehrte und dort Wohnsitz nähme, hätte er das Recht auf Wiedereinsetzung und sein Ursprungsland könnte ihn nicht zurückweisen. Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, daß der Gesuchsteller nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht hat dafür, daß er sich seiner deutschen Staatsangehörigkeit so vollständig entäußert hatte, daß man ihn hier behandeln könnte als sei er kein Deutscher¹.

¹ Die Entscheidung ist natürlich für die gesamte englische Rechtsprechung bindend. Uebrigens ist schon der noch nicht rechtskräftige Beschluß der ersten Instanz im Fall Weber als Präjudiz befolgt worden: Rex v. the Superintendent of Vine-Street Police Station (Bailhache und Low, JJ.), 6. Sept. 1915. The Times Law Rep. XXXII 3 ff., bes. 6. Ebenso wurde in Simon v. Phillips (Kings Bench, Lord Reading, Sankey und Low JJ.) 18. Jan. 1916, The Times Law Rep. XXXII 243, die Entscheidung eines Londoner Polizeirichters für irrevisibel erklärt, der erklärt hatte, ein früherer Deutscher, der nachgewiesenermaßen aus dem deutschen Staatsangehörigen-Verband entlassen war, müsse nicht nur diese Entlassung beweisen; er müsse auch beweisen, daß er eine andere Staatsangehörigkeit erworben habe und noch besitze und daß er nicht inzwischen durch Rückkehr nach Deutschland wieder Deutscher geworden sei!

Neuerdings hat in einem Fall, dessen Bericht allerdings nicht ganz klar ist, ein Londoner Polizeigericht den Standpunkt eingenommen, der in England geborene minderjährige Sohn eines Deutschen sei nicht Engländer, da er als Minderjähriger den status des Vaters teile; er sei deshalb nicht wehrpflichtig, könne aber auch nicht interniert werden, da eine in England geborene Person gegen die Internierung verfassungsmäßig geschützt sei (Clerkenwell Police Court, 12. April 1916, Rex v. William Kropp).

Lord Loreburn stimmt bei: Die Frage ist: hat der Gesuchsteller bewiesen, daß er aufgehört hat, deutscher Untertan zu sein? Wenn er das bewiesen hat, ist er durch seine frühere Zugehörigkeit nicht mehr gebunden und nicht mehr verpflichtet im deutschen Heer zu dienen. Weshalb hat die Begründung des Gesuchs das nicht angeführt? Offenbar enthält das deutsche Gesetz, auf das man sich berief, Einschränkungen oder Vorbehalte. Er behielt gewisse Vorrechte und wie es scheint auch gewisse Pflichten. Sieht man auf den Wortlaut des Gesetzes, so ist es wahr, daß er seine Staatsangehörigkeit verloren hat; aber substantiell ist das nicht die ganze Wahrheit.

Auch Lord Loreburn hat hinzugefügt, daß bis zum Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit es zweifelhaft sei, ob das englische Recht den Verlust der ursprünglichen Nationalität, also die Eigenheit eines „citizen of no nationality“ anerkenne. Indessen sei das hier nicht zu entscheiden. —

Das Urteil leidet, wie man sofort sieht, an der Unsicherheit der Grundbegriffe: wie die Ausdrücke: citizen, subject, nationality, country in which he was born und noch mehr dergleichen wahllos durcheinander gebraucht werden, so besteht auch keine Klarheit über das, was nach deutschem Recht der Verlust der Staatsangehörigkeit ist. Die Richter haben im Grund sagen wollen, daß jeder Mann, der möglicherweise im deutschen Heer Dienst tun könnte, wenn er frei gelassen würde, interniert bleiben soll. Sie haben sich geschämt, das offen auszusprechen. Aber ihre Urteilsbegründung vermag den Unterschied nicht zuzudecken, der zwischen den Fällen besteht, in denen ein Subjekt ohne weiteres zum Heeresdienst im feindlichen Land verpflichtet ist, und den Fällen, in denen das Subjekt erst in Zukunft die feindliche Staatsangehörigkeit erlangen oder wiedererlangen und dadurch die Dienstpflicht neu für sich begründen könnte. Der Fall Weber gehört in die zweite Kategorie.
